

## Rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie Sexualität im Land Rheinland-Pfalz

Erarbeitet von Jana Haskamp

### I. VEREINTE NATIONEN UND EUROPÄISCHE UNION

#### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte & UN-Menschenrechtsrat:

Art. 2: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden in der Erklärung nicht explizit genannt, das gleiche gilt unter anderem für Behinderung und Alter. Der Menschenrechtsrat der UN nahm sich des Themas jedoch wiederholt an. Er verabschiedete dazu 2011 erstmals eine Resolution, in der die Anfertigung eines Berichts über Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität weltweit in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht wurde dem Rat 2014 vorgelegt und verabschiedet. Im Juni 2016 verabschiedete der Rat eine neue Resolution, mit der ein\_e Expert\_in für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität eingesetzt wird:

Res. A/HRC/32/L.2/Rev.1: *“The Human Rights Council, Reaffirming the Universal Declaration of Human Rights, [...]*

2. *Strongly deplores* acts of violence and discrimination, in all regions of the world, committed against individuals because of their sexual orientation or gender identity;

3. *Decides* to appoint, for a period of three years, an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, with the following mandate:

(a) To assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity, while identifying both best practices and gaps; [...]

(d) To work in cooperation with States in order to foster the implementation of measures that contribute to the protection of all persons against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity;

(e) To address the multiple, intersecting and aggravated forms of violence and discrimination faced by persons on the basis of their sexual orientation and gender identity; [...]

8. *Decides* to remain seized of this issue.”



### **Grundrechtecharta der Europäischen Union:**

Art. 21 (1): „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

### **Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union:**

Art. 19 (1): „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

## **II. BUNDESEBENE**

### **Grundgesetz:**

GG Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

### **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:**

AGG § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

### **Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz:**

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind abschlussbezogen, sie beziehen sich darauf, über welche Kompetenzen Schüler\_innen mit dem Abschluss verfügen sollen. Bildungsstandards legen also eine Zielebene fest, während Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben. Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es derzeit für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), für den Mittleren Schulabschluss außerdem für die Fächer Biologie, Chemie und Physik.

### ***Bildungsstandards im Fach Biologie für den Mittleren Schulabschluss:***

Der Biologieunterricht trägt zur Entwicklung des „individuellen Selbstverständnisses und emanzipatorischen Handelns bei“ (S. 6), ermöglicht die Beurteilung biologischer Anwendungen und die Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion.

„Schwerpunkte einer ethischen Urteilsbildung im weitesten Sinne sind im Biologieunterricht Themen, die das verantwortungsbewusste Verhalten des Menschen gegenüber sich selbst und anderen Personen sowie gegenüber der Umwelt betreffen“ (S. 12).

Schüler\_innen entwickeln die Fähigkeit des Perspektivenwechsels und Verständnis für andere Sichtweisen (Familie, Freund\_innen, gesellschaftliche Gruppen, andere Kulturen, Natur):

„Dies erleichtert es, sich des eigenen Toleranzrahmens bewusst zu werden und diesen zu erweitern. [...] Durch die ethische Bewertung wird die naturwissenschaftliche Perspektive im engeren Sinne ergänzt. Dies impliziert multiperspektivisches Denken. Beides ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Biologieunterrichts“ (S. 12).

### **III. LAND RHEINLAND-PFALZ**

#### **Verfassung von Rheinland-Pfalz:**

Art. 1 (1): „Der Mensch ist frei. Er hat ein natürliches Recht auf die Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Anlagen und auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit [...].“

Art. 3 (1): „Das Leben des Menschen ist unantastbar.“

(3): „Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind nur auf Grund eines Gesetzes statthaft.“

Art. 17 (1): „Alle sind vor dem Gesetz gleich.“

(3): „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. [...]“



### **Schulgesetz von Rheinland-Pfalz:**

SchulG § 1 (1): „Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität [...].“

(2): „In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor [...] den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer [...]. Sie [soll] [...] die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen [...]. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.“

(3): „Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten Teil der Gesamterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend [...] mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft befähigen. Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen. Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.“

(4): „Bei der Gestaltung des Schulwesens ist darauf zu achten, dass die Beteiligten die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung aller Maßnahmen von Anfang an in allen Bereichen und auf allen Ebenen einbeziehen (Gender Mainstreaming).“

(5): „Das Schulverhältnis ist als besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Achtung, Respekt und verantwortungsvollem Umgang mit Nähe und Distanz.“

### **Richtlinien zur Sexualerziehung Rheinland-Pfalz:**

„Grundlage der schulischen Sexualerziehung ist ein umfassender und ganzheitlich-personaler Begriff menschlicher Sexualität. Sexualität wird in allen Phasen menschlichen Lebens körperlich, geistig-seelisch und sozial wirksam. Sie ist eine Quelle von Lebensfreude, trägt zur Identitätsbildung bei, dient der Weitergabe neuen Lebens und ermöglicht in der sozialen Beziehung zu anderen Menschen Erfahrungen von Nähe, Vertrauen, Geborgenheit, Lust, Zärtlichkeit und Liebe.

Sexualerziehung bezieht Veränderungen von Einstellungen und Verhaltensweisen in der Gesellschaft in Bezug auf die Sexualität mit ein. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Lebenssituationen, mit unterschiedlichen



kulturellen und religiösen Wertvorstellungen zu Sexualität und/oder unterschiedlichen körperlichen und geistigen Befähigungen in der Schule zusammenkommen. Konkret bedeutet das, dass dem Sexualverhalten anderer Menschen Respekt und Toleranz entgegengebracht wird, auch wenn es sich von der eigenen sexuellen Orientierung und dem eigenen Verhalten unterscheidet. Respekt und Toleranz finden ihre Grenzen, wenn die Würde von Menschen missachtet oder verletzt wird, indem sie beispielsweise für eigene Zwecke benutzt oder auf Teilaspekte ihrer Persönlichkeit reduziert werden. Dies gilt selbstverständlich auch im Kontext der Sexualität.“

### **Sexuelle Vielfalt in der pädagogischen Arbeit:**

„Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt soll im Unterricht an geeigneten Stellen thematisiert werden, um Vorurteile abzubauen und Wissen zu vermitteln. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen sexuellen Lebensweisen besteht die Chance, die eigene Sexualität und die anderer zu reflektieren und eine eigene sexuelle Identität zu finden.

Für ihre sexuelle Entwicklung brauchen Kinder und Jugendliche ein Klima, das die Vielfalt sexueller Möglichkeiten achtet. Vorurteilsfreie Informationen kann junge Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie Trans- und intergeschlechtliche Personen in ihrer Identitätsentwicklung fördern.

Übergreifende Bildungsziele sind die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit, Respekt vor anderen und Gewaltfreiheit bei der Bewältigung und Lösung von Konflikten, also die Vermittlung grundlegende Werte der Verfassung. Schule muss eindeutig gegen Diskriminierung und fehlende Toleranz Stellung beziehen. So hat jeder junge Mensch unabhängig von seiner sexuellen Identität ein Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung. Viele Fächer bieten mittlerweile die Möglichkeit, das „Andere“ kennen zu lernen und sich konstruktiv damit auseinanderzusetzen.

Eine Einbettung des Themas in den gesellschaftspolitischen Rahmen von Menschenrechten und Antidiskriminierung bietet die Chance, größere Zusammenhänge mit gesellschaftlichen Entwicklungen wie Emanzipation und Demokratisierung auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit und Solidarität herzustellen.“

*Die obigen Informationen wurden sorgfältig erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

## Quellen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. URL: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [18.07.17].

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [02.04.16].

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. URL: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html> [02.04.16].

Charta der Grundrechte der Europäischen Union. URL: [http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa\\_grundrechtecharta/\\_30.03.2010.pdf](http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf) [02.04.16].

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. URL: <https://www.bundestag.de/grundgesetz> [02.04.16].

Humanrights.ch: UNO-Menschenrechtsrat: Experte/-in zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/menschenrechtsrat/uno-experte-sexuelle-minderheiten> [22.08.16].

Landesverfassung Rheinland-Pfalz. URL: [https://www.rlp.de/fileadmin/user\\_upload/Landesverfassung.pdf](https://www.rlp.de/fileadmin/user_upload/Landesverfassung.pdf) [12.02.18].

Richtlinien zur Sexualerziehung Rheinland-Pfalz. URL: <https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/sexualerziehung/sexuelle-vielfalt/rechtliche-grundlagen.html> [12.02.18].

Schulgesetz von Rheinland-Pfalz. URL: [http://www.schulrecht-rlp.de/index.php/Schulgesetz\\_\(SchulG\)\\_vom\\_30.\\_M%C3%A4rz\\_2004](http://www.schulrecht-rlp.de/index.php/Schulgesetz_(SchulG)_vom_30._M%C3%A4rz_2004) [12.02.18].

Sexuelle Vielfalt in der pädagogischen Arbeit. URL: <https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/sexualerziehung/sexuelle-vielfalt.html> [12.02.18].

United Nations General Assembly – Human Rights Council. Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1. Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement> [22.08.16].

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. URL: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/19.html> [02.04.16].

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

**be** **min** **Berlin**

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

Heidehof  
Stiftung

HEINRICH BÖLL STIFTUNG  
GUNDA WERNER INSTITUT  
Feminismus und Geschlechterdemokratie

FRIEDRICH  
EBERT  
STIFTUNG

GEW

bpb:  
Bundeszentrale für  
politische Bildung